

Ausschreibung
der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)
von Übertragungskapazitäten für den Digital Radio-Regelbetrieb in Hessen

Die LPR Hessen gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG) in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I, S. 87 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften vom 23. August 2011 (GVBl. I, S. 382) die nachstehende Ausschreibung digitaler Übertragungskapazitäten bekannt.

I.

Verfügbare Übertragungskapazitäten

1.

In Hessen stehen für einen regionalen Multiplex Kapazitäten eines 1,75 MHz-breiten Kanals im VHF-Band III mit einer Restdatenrate von ca. 400 CU (capacity units) zur Verfügung.

Nach Maßgabe der medienrechtlichen Zuordnung durch die Hessische Landesregierung können für den privaten Rundfunk diese Übertragungskapazitäten in vollem Umfang genutzt werden. Für den DAB-Übertragungsstandard (DAB, DABplus und DMB) steht der Kanal 11 C mit dem vorgenannten Kapazitätswolumen zur Verfügung.

2.

Der unter 1. genannte Frequenzblock mit den unter II. genannten Versorgungs- und Reichweitenangaben wird hiermit zur Nutzung ausgeschrieben.

II.

Verbreitungsgebiet

Das Verbreitungsgebiet umfasst zunächst das Rhein-Main-Gebiet. Der anfängliche Ausbaugrad orientiert sich weitgehend an der beabsichtigten Versorgung dieses hessischen Landesteils mit dem bundesweiten Multiplex über den Kanal 5 A. Danach kann die Versorgung über die Senderstandorte

Frankfurt/Main Fernmeldeturm	mit max. 5 kW
Großer Feldberg/Taunus	mit max. 5 kW

erfolgen, die in Hessen eine Fläche von ca. 6.600 km² versorgen und damit eine technische Reichweite von ca. 3,6 Mio. Einwohnern erzielen. Optional ist eine Arrondierung des Verbreitungsgebietes über den Senderstandort

Wiesbaden/Mainz-Kastell	mit max. 10 kW
-------------------------	----------------

möglich. Ein weiterer Ausbau des Sendernetzes zur Versorgung anderer Landesteile und der Verkehrswege wird angestrebt.

III. Angebote

Auf den unter I. ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten können noch mindestens fünf private Hörfunkprogramme oder sonstige Audio- oder Datendienste angeboten werden. Sie werden zur Nutzung durch private Veranstalter mit maximal je 72 CU (DABplus) zur Verfügung gestellt. Je nach Programmformat oder Dienst kann auch eine geringere Übertragungskapazität zugewiesen oder zur Verfügung gestellt werden.

IV. Notwendiger Inhalt der Anträge

1.

Zugelassene Hörfunkveranstalter, die ihre Programme über die ausgeschriebenen Kapazitäten zeit- und inhaltsgleich, ganz oder teilweise parallel abzustrahlen beabsichtigen, bedürfen einer Zulassung nicht. Die Hörfunkveranstalter haben ihre rundfunkrechtliche Zulassung vorzulegen und den Inhalt des Programms zu beschreiben. Über die Nutzung der Übertragungskapazitäten wird durch Zuweisungsbescheid entschieden. Die Anforderungen gelten für zulassungsfreie Tele-/Audio-medien entsprechend.

2.

Über Anträge von Hörfunkveranstaltern neuer Programme wird durch Rundfunkzulassung entschieden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 HPRG). Diese legt den allgemeinen Inhalt nach § 7 Abs. 1 HPRG und die Zuweisung einer Übertragungskapazität fest. Diese Anträge müssen alle im HPRG geforderten Angaben und Unterlagen enthalten, die auf Anforderung der LPR Hessen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen sind. Dies gilt auch für bestehende lediglich anzeigepflichtige Internetangebote (Web Radios). Insbesondere sind nachstehende Angaben und Unterlagen erforderlich:

- a) Nachweis der Antragsbefugnis (§ 6 Abs. 1 bis 3 HPRG);
- b) Angaben zum Sitz/Wohnsitz des Antragstellers (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 HPRG);
- c) qualifiziertes Programmschema (§ 6 Abs. 5 HPRG);
- d) aussagekräftiger Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller aufgrund seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfangs personell und finanziell in der Lage sein wird, das Programm zu veranstalten.

V.

Auswahlgrundsätze bei Kapazitätsengpässen

Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten innerhalb der Laufzeit dieser Ausschreibung nicht aus, um diese allen interessierten Hörfunkveranstaltern zuzuweisen bzw. allen eine Zulassung zu erteilen, trifft die LPR Hessen unter den zeitlich zuletzt eingegangenen Anträgen eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 und 3 HPRG.

VI.

Antragsfrist/-form

Hiermit wird ab dem 19. Dezember 2011 Gelegenheit gegeben, schriftliche Anträge auf Nutzung oder Zulassung für die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten unter Angabe der erwünschten Datenrate in CU an die

LPR Hessen, Atrium, Wilhelmshöher Allee 262, 34131 Kassel,

zu richten.

Die Anträge müssen alle wesentlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Die Ausschreibung ist nicht fristgebunden.

VII. Hinweise

1.

Für die Zuweisungs- und Zulassungsentscheidungen werden Kosten nach Maßgabe der Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kostensatzung) vom 29. Oktober 2001 (StAnz., S. 4188) erhoben.

2.

Die LPR Hessen wird die Ausschreibung mittels öffentlicher Bekanntmachung förmlich aufheben, sobald die ausgeschriebenen Kapazitäten vollständig vergeben worden sind.

3.

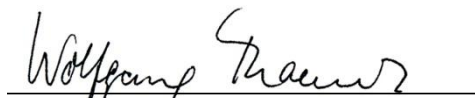
Der Betrieb des Sendernetzes für die unter I. ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wird von der Hessen Digital Radio GmbH (HDR), Ginnheimer Stadtweg 90, 60431 Frankfurt am Main, durchgeführt. Der Aufbau des Sendernetzes durch die HDR erfolgt, sobald mindestens 87% der Gesamtkapazität von 864 CU mit Programmen und Diensten belegt werden können.

Nähere Angaben insbesondere zur Höhe der Entgelte und Verbreitungskosten können bei der HDR erfragt werden. Die LPR Hessen stellt eine Förderung der technischen Infrastruktur in Aussicht.

4.

Es wird gebeten, Anträge in 35-facher Ausfertigung einzureichen.

Kassel, den 12. Dezember 2011



Hessische Landesanstalt für privaten
Rundfunk und neue Medien
Der Direktor